

Weiterbildungsreglement

1 Grundsätzliches

Die Genossenschaft Kalkbreite unterstützt die Weiterbildung und Entwicklung ihrer Arbeitnehmer*innen mit dem Ziel, bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen, zu ergänzen oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben - dies auch im Hinblick auf zukünftige berufliche Tätigkeiten.

Die Festlegung des Weiterbildungsbedarfs oder –wunsches erfolgt mit der Rolle Personal. Für alle externen Weiterbildungen muss ein schriftlicher Antrag mittels Gesuchsformular an die/den Fachbereichsverantwortliche*n und die Rolle Personal gestellt werden. Fachbereichsverantwortliche stellen ihren Antrag an die Rolle Personal und den Personalkreis. Details zum Antrag sind nachfolgend unter Art. 4 geregelt.

Die Genossenschaft Kalkbreite unterstützt die Weiterbildung der Mitglieder von ständigen Kommissionen und dem Vorstand mit dem Ziel, die Qualifikationen für die Kommissionsarbeit zu erhalten und zu vertiefen. Es gelten eigene Definitionen für die Weiterbildung von Mitgliedern von ständigen Kommissionen (Art. 6)

2 Arten der Weiterbildung

Externe Weiterbildung

Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Interesse der Genossenschaft Kalkbreite an der Weiterbildung der Arbeitnehmer*in. Dabei werden folgende Interessensgrade unterschieden:

- Interessensgrad 1: Die Weiterbildung ist Voraussetzung für die gegenwärtige oder geplante Tätigkeit.
- Interessensgrad 2: Die Weiterbildung ist von Vorteil für die gegenwärtige oder geplante Tätigkeit.
- Interessensgrad 3: Die Weiterbildung ist nicht erforderlich für die gegenwärtige oder geplante Tätigkeit.

Eine Weiterbildung, die aus mehreren Teilmodulen besteht, gilt als eine Weiterbildung.

Interne Weiterbildung

Neben externen, individuellen Weiterbildungen kann die Genossenschaft Kalkbreite auch interne Weiterbildungen anordnen oder organisieren. Diese Weiterbildungen werden vollumfänglich von der Genossenschaft bezahlt und gelten als Arbeitszeit.

3 Kostenübernahme und anrechenbare Arbeitszeit

Bei Vorliegen einer Weiterbildung mit Interessensgrad 1 übernimmt die Genossenschaft Kalkbreite sämtliche Weiterbildungskosten, sowie Spesen und Reisekosten und stellt die entsprechende Arbeitszeit zur Verfügung. Es muss keine Verpflichtungsvereinbarung unterschrieben werden.

Für die Vorbereitung und das Absolvieren einer Berufsprüfung oder einer höheren Fachprüfung/Abschlussarbeit, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Genossenschaft steht, hat der/die Mitarbeiter*in einen Anspruch auf sechs zusätzliche bezahlte freie Arbeitstage.

An Weiterbildungen des Interessensgrades 2 beteiligt sich die Genossenschaft Kalkbreite jährlich wie folgt:

Kurskosten und Lehrmaterial, Spesen, Verpflegung, Anreise, Unterkunft	1/5 eines Brutto-Monatslohns pro Jahr gemäss Pensum. (Beispiel: Bei einem Brutto- Monatslohn von CHF 5'000.- stehen der Arbeitnehmerin pro Jahr CHF 1'000.- für Kurskosten und Lehrmaterial zur Verfügung.)
Als Arbeitszeit anrechenbar	1 Arbeitswoche (gemäss Beschäftigungsgrad)

Bei Angestellten im Stundenlohn wird der durchschnittliche Stundenlohn der letzten 12 Monate auf einen Monatslohn umgerechnet und auf die oben stehende Tabelle angewendet.

Kosten, Spesen und anrechenbare Arbeitszeit werden individuell jeweils 3 Jahre lang kumuliert und bleiben dann auf diesem Guthaben stehen, bzw. werden jährlich nur bis zum Maximalbetrag wieder aufgefüllt, falls das Guthaben nur teilweise bezogen wurde.

Teiljahre werden pro rata gerechnet. Das individuelle Weiterbildungsbudget verfällt mit dem Austritt des Mitarbeiters aus dem Betrieb. Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Weiterbildungsguthabens.

Bei längeren, teureren Weiterbildungen des Interessensgrades 2 kann sich die Genossenschaft Kalkbreite über das oben genannte Geld-/oder Zeitbudget hinaus an den Weiterbildungskosten beteiligen.

Die Kosten einer Weiterbildung (Kurskosten, Lehrmaterial, Spesen) können bis zu maximal $\frac{3}{4}$ übernommen werden. Auch die für die Weiterbildung aufgewendete Zeit kann im Umfang von bis zu $\frac{3}{4}$ des Zeitaufwandes, der über das individuell angesammelte Weiterbildungs-Zeitbudget hinausgeht, als bezahlter Urlaub gewährt werden, höchstens jedoch 25 Arbeitstage pro Jahr.

4 Antrag

Mitarbeitende haben Anträge für Weiterbildungen schriftlich an den/die Fachbereichsverantwortliche*n und die Rolle Personal einzureichen (Formular Weiterbildungsantrag). Fachbereichsverantwortliche stellen ihren Antrag ebenfalls schriftlich an die Rolle Personal und den Personalkreis. Über die Kostenbeteiligung unter CHF 10'000.- (über das persönliche Weiterbildungsguthaben hinaus) entscheidet der Personalkreis und die Rolle Personal (Unterschrift zu zweien). Über die Kostenbeteiligung über CHF 10'000.- entscheidet der Vorstand.

5 Verpflichtungsdauer

Bei Übernahme von Kosten unter CHF 1'000.- (über das persönliche Weiterbildungsbudget hinaus) wird grundsätzlich keine Verpflichtungsvereinbarung abgeschlossen.

Bei Übernahme von Kosten von mehr als CHF 1'000.- (über das persönliche Weiterbildungsbudget hinaus) wird eine Verpflichtungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Verpflichtungsvereinbarung hält die Verpflichtungszeit nach Abschluss der Ausbildung fest (Verbleib der Arbeitnehmerin nach Abschluss der Weiterbildung in der Genossenschaft Kalkbreite) und regelt die Rückzahlungspflicht.

Durch die Genossenschaft Kalkbreite übernommene Kosten (inkl. Spesen)	Verpflichtungsdauer
CHF 1'001.- bis 2'500.-	1 Jahr
CHF 2'501.- bis 5'000.-	2 Jahre
Über CHF 5'000.-	3 Jahre

Rückzahlungspflicht

Wird die Weiterbildung abgebrochen, muss der/die Arbeitnehmer*in die Kosten voll zurückzahlen.

Wird die Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen, muss der/die Arbeitnehmer*in die Hälfte der Kosten zurückzahlen.

Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Verpflichtungsdauer seitens der*s Arbeitnehmer*in aufgelöst oder wird ihr fristlos gekündigt, besteht eine Rückzahlungspflicht pro rata.

Der rückzahlbare Betrag richtet sich nach oben stehender Tabelle und wird unter Berücksichtigung der Verpflichtungsdauer anteilmässig reduziert. Dabei verringert sich der Rückerstattungsbetrag jeweils von Monat zu Monat. Die bereits geleistete zeitliche Beteiligung wird nicht zurückgefordert.

Die Genossenschaft Kalkbreite kann ausnahmsweise aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise auf die Rückerstattung verzichten (z. B. bei unverschuldetem Abbruch).

6 Weiterbildung für Mitglieder von ständigen Kommissionen und Vorstand

Mitglieder von ständigen Kommissionen und Vorstand werden mit dem nötigen Fachwissen zur Wahl in die entsprechende Kommission / den Vorstand vorgeschlagen. Zum dauerhaften Erhalt oder zur Vertiefung dieses Fachwissens können die Mitglieder des Vorstands und der ständigen Kommissionen auf Antrag an den Personalverantwortliche*n des Vorstands (Teil des Personalkreises) Weiterbildungen besuchen. Diese Weiterbildungen müssen zwingend dem Interessengrad 1 entsprechen (siehe Art. 2). Für Weiterbildungen mit Interessengrad 2 und 3 sind für Mitglieder von ständigen Kommissionen und Vorstand Kosten- und Zeitgutsprachen ausgeschlossen.

Vorgehen für Mitglieder des Vorstands und der ständigen Kommissionen

- Antrag an den/die Personalverantwortliche*n t des Vorstands mit Angaben zur Art, Dauer und Kosten der Weiterbildung
- Zuordnung durch den/die Personalverantwortliche*n des Vorstands zu Interessengrad 1, 2 oder 3
- Bei Interessengrad 1: Bewilligung der Weiterbildung durch den Personalverantwortlichen des Vorstands (Kostenübernahme und Zeitgutsprachen)

- Bei Interessensgrad 2 und 3: Ablehnung der Weiterbildung durch den Personalverantwortlichen des Vorstands

Das administrative Vorgehen ist mit der Rolle Personal zu regeln. Eine Weiterbildung, die aus mehreren Teilmodulen besteht, gilt als eine Weiterbildung.

Das vorliegende Weiterbildungsreglement wurde am 7.11.2018 vom Vorstand verabschiedet und trat am 1. Januar 2019 in Kraft. Das Reglement wurde am 28.1.2020 und am 21.05.2024 vom Vorstand ergänzt und revidiert.